



An den Grossen Rat

15.5393.02

WSU/P155393

Basel, 30. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 29. September 2015

Interpellation Nr. 73 Jürg Meyer betreffend teilweise Verschlechterung der Richtsätze der Sozialhilfe (SKOS-Richtsätze)

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2015)

„Die heute geltenden Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) beruhen auf einer Studie aus dem Jahre 2004, gestützt auf Daten von 1998. Die pauschalisierten Werte des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt sollen dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung entsprechen. Damit kam die SKOS nach teuerungsbedingten Anpassungen auf einen Grundbedarf von 986 Franken pro Monat für einen Haushalt aus einer Person, 1509 Franken für einen Haushalt aus 2 Personen, 1834 Franken für 3 Personen (usw. gemäss Äquivalenzskala der SKOS), zuzüglich Mietzins, Krankenkassenprämien, Krankheitskosten, situationsbedingte Kosten. Neue Erhebungen des Bundesamtes für Statistik zeigen, dass heute gemessen am Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung die monatlichen Grundbeträge erhöht werden sollten auf 1076 Franken für 1 Person, 1606 Franken für 2 Personen, 2001 Franken für 3 Personen usw. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren ist nicht bereit zu solchen Erhöhungen. In weiten Bereichen der SKOS-Richtwerte sollen ab 1. Januar 2016 die Zahlenwerte unverändert bleiben. In einzelnen empfindlichen Bereichen sind zudem Verschlechterungen geplant. Vor allem sollen die Werte des Grundbedarfs für Grossfamilien ab 6 Personen abgebaut werden. Im weiteren sollen die Ansätze für junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren mit eigenem Haushalt, ohne Ausbildung, ohne Kinderbetreuung und ohne Arbeit generell reduziert werden. Die Sanktionen bei Pflichtverletzungen werden auf maximal 30 statt 15 Prozent von Grundbetrag, Einkommensfreibetrag und Integrationszulage erhöht.

Im Hinblick auf diese Veränderungen stelle ich folgende Fragen:

1. Sollte jetzt im Sinne der Berechnungen des Bundesamtes für Statistik nicht eine Erhöhung der Werte des Grundbedarfs statt ein Abbau im Vordergrund stehen? Sollte der Kanton in dieser Hinsicht nicht einen teilweisen Alleingang in Erwägung ziehen? Das Wachstum der Einkommensdistanz von sozialhilfeempfangenden Menschen zur Durchschnittsbevölkerung verstärkt die Integrationsprobleme.
2. Unhaltbar ist vor allem, dass die Sozialhilfe für Grossfamilien ab 6 Personen vermindert werden soll. Dies trifft in erster Linie Familien mit mehreren Kindern. Dies kann unter anderem die Chancen der Kinder erheblich vermindern, vor allem auch in Schule und Berufsbildung. Ebenso drohen gesundheitliche Folgen. Vor allem im Hinblick auf diese drohende Neuerung soll ein Alleingang des Kantons Basel-Stadt in Erwägung gezogen werden.
3. Auch die Kürzung der Sozialhilfe für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt ohne Ausbildung und ohne Kinder kann problematische Folgen haben. Dies kann die Chancen vermindern, den Weg in weiterführende Schulen und Berufsbildung doch noch zu finden. Stipendien nach dem Vorbild des Kantons Waadt entsprechend FORJAD im Sinne des Anzugs Pascal Pfister sind auf jeden Fall hilfreich. Auf jeden Fall muss mit flankierender

sozialer Begleitung der jungen Menschen der Weg in weiterführende Schulen, Berufsbildung und Integration zugänglicher gemacht werden.

4. Die Ansätze der Sozialhilfe gemäss SKOS sind sehr knapp bemessen. Oberhalb der überlebensnotwendigen Bedürfnisse gibt es nur noch geringe Handlungsspielräume. Dies schränkt auch die Möglichkeiten von Sanktionen mit Hilfe von Leistungskürzungen ein. Dieses Problem wird durch die geplante Erhöhung der maximalen Sanktion von 15 auf 30 Prozent von Grundbetrag, Einkommensfreibetrag und Integrationszulage verschärft. Dies kann Betreibungen, ungesunde Ernährung, Verzicht auf notwendige gesundheitliche Betreuung, Beeinträchtigungen der schulischen Pflichten der Kinder zur Folge haben. Wie können mit einer zurückhaltenden, massvollen Sanktionspraxis solche Konsequenzen vermieden werden? Wie lässt sich verhindern, dass sich Sanktionen zulasten der Familienangehörigen der zu sanktionierenden Personen auswirken?
5. Wie lassen sich die Möglichkeiten verbessern, durch den Ausbau von Zuschüssen, Beihilfen, Stipendien den Weg zur Sozialhilfe vermeidbar zu machen?

Jürg Meyer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkung

Die Ausgestaltung der Sozialhilfe als letztes Netz der Existenzsicherung ist kommunal geregelt, was ermöglicht, das jeweils vorgelagerte kantonale System zu berücksichtigen. Dies birgt aber auch die Gefahr, dass sich Leistungsansätze und Praxis stark voneinander unterscheiden. Dies führt zu Ungleichbehandlung und allenfalls sogar zu Wanderbewegungen. Gewisse Gemeinden können Armutsbetroffene überproportional anziehen, während andere sich ihrer Verantwortung entziehen.

Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass die SKOS-Richtlinien wichtig sind für die Sozialhilfe in der Schweiz. Sie sind seit mehr als 50 Jahren ein zentrales Arbeitsinstrument in der täglichen Arbeit der Sozialdienste und tragen wesentlich zur Harmonisierung der Sozialhilfe in der Schweiz bei. In der Vergangenheit wurden die SKOS und ihre Richtlinien jedoch stark kritisiert. In einigen Kantonen kam es zu Vorstössen, die eine Abkehr von den SKOS-Richtlinien forderten, da es sich bei SKOS nicht um eine politisch legitimierte Organisation handelt. Ein gesamtschweizerisch harmonisierter Rahmen für die Sozialhilfe ist aber notwendig. Weil es hierzu weder ein Bundesgesetz noch ein Konkordat unter den Kantonen gibt, schliessen die SKOS-Richtlinien eine wichtige Lücke.

Am 21. September 2015 wurden erstmals in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK die SKOS-Richtlinien revidiert. Diese Abstützung der SKOS-Richtlinien durch die SODK soll eine höhere Verbindlichkeit für die Kantone schaffen und ein weiteres Auseinanderdriften vermeiden. Der Regierungsrat unterstützt dieses Vorgehen und trägt die Entscheide mit. An der bisherigen Praxis, die SKOS-Richtlinien als Grundlage und die Unterstützungsrichtlinien (URL) als kantonale Ausdifferenzierung zu formulieren, wird festgehalten.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Sollte jetzt im Sinne der Berechnungen des Bundesamtes für Statistik nicht eine Erhöhung der Werte des Grundbedarfs statt ein Abbau im Vordergrund stehen? Sollte der Kanton in dieser Hinsicht nicht einen teilweisen Alleingang in Erwägung ziehen? Das Wachstum der Einkommensdistanz von sozialhilfeempfangenden Menschen zur Durchschnittsbevölkerung verstärkt die Integrationsprobleme.

Dem Regierungsrat erscheint ein Alleingang nicht als sinnvoll, er möchte im Gegenteil die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien stärken. Im Rahmen der jährlichen Anpassung der URL werden aber die beschlossenen Neuerungen der SKOS-Richtlinien geprüft und allfällige Abweichungen für Basel-Stadt formuliert. Wie gross und wo diese Abweichungen sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgeführt werden, da die Revision der SKOS-Richtlinien eben erst erfolgte.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Grundbedarf nur einen Faktor der Unterstützung ausmacht. Für die Förderung der Integration hat die Sozialhilfe diverse andere Instrumente zur Verfügung, wie zum Beispiel spezifische Programm oder situationsbedingte Leistungen, welche gerade auch für Kinder eingesetzt werden.

Frage 2: Unhaltbar ist vor allem, dass die Sozialhilfe für Grossfamilien ab 6 Personen vermindert werden soll. Dies trifft in erster Linie Familien mit mehreren Kindern. Dies kann unter anderem die Chancen der Kinder erheblich vermindern, vor allem auch in Schule und Berufsbildung. Ebenso drohen gesundheitliche Folgen. Vor allem im Hinblick auf diese drohende Neuerung soll ein Alleingang des Kantons Basel-Stadt in Erwägung gezogen werden.

Die Frage kann noch nicht abschliessend beantwortet werden. Im Rahmen der Revision der SKOS-Richtlinien sprach sich der Kanton Basel-Stadt die Variante aus, welche für grosse Familien weniger belastend ist. Im Rahmen der URL wird geprüft werden, wie die neuen SKOS-Richtlinien in Basel-Stadt angewendet werden. Dabei wird die Sozialhilfe das Augenmerk auf die Integration der Kinder und gesundheitliche Folgen richten und allfällig notwendige Zusatzmassnahmen prüfen.

Frage 3: Auch die Kürzung der Sozialhilfe für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt ohne Ausbildung und ohne Kinder kann problematische Folgen haben. Dies kann die Chancen vermindern, den Weg in weiterführende Schulen und Berufsbildung doch noch zu finden. Stipendien nach dem Vorbild des Kantons Waadt entsprechend FORJAD im Sinne des Anzugs Pascal Pfister sind auf jeden Fall hilfreich. Auf jeden Fall muss mit flankierender sozialer Begleitung der jungen Menschen der Weg in weiterführende Schulen, Berufsbildung und Integration zugänglicher gemacht werden.

Die am 21. September 2015 beschlossene Änderung in den SKOS-Richtlinien entspricht der heutigen URL-Regelung in Basel-Stadt. Es wird unterschieden nach Personen mit und ohne familiäre Verpflichtungen sowie mit und ohne abgeschlossene Ausbildung. Dieses System hat sich bewährt und in den letzten Jahren zu einer kontinuierlichen Abnahme der Sozialhilfequote bei jungen Erwachsenen geführt. Zudem ist die Begleitung der jungen Erwachsenen durch die Sozialhilfe besonders eng und strukturiert, damit die Ablösung möglichst rasch und nachhaltig erreicht werden kann.

Frage 4: Die Ansätze der Sozialhilfe gemäss SKOS sind sehr knapp bemessen. Oberhalb der überlebensnotwendigen Bedürfnisse gibt es nur noch geringe Handlungsspielräume. Dies schränkt auch die Möglichkeiten von Sanktionen mit Hilfe von Leistungskürzungen ein. Dieses Problem wird durch die geplante Erhöhung der maximalen Sanktion von 15 auf 30 Prozent von Grundbetrag, Einkommensfreibetrag und Integrationszulage verschärft. Dies kann Betreibungen, ungesunde Ernährung, Verzicht auf notwendige gesundheitliche Betreuung, Beeinträchtigungen der schulischen Pflichten der Kinder zur Folge haben. Wie können mit einer zurückhaltenden, massvollen Sanktionspraxis solche Konsequenzen vermieden werden? Wie lässt sich verhindern, dass sich Sanktionen zulasten der Familienangehörigen der zu sanktionierenden Personen auswirken?

Auch diese Änderung der SKOS-Richtlinien ist für Basel-Stadt keine Neuerung. Gemäss den heutigen URL ist eine Kürzung bis zu 30% möglich. Dabei handelt es sich um die maximale Kürzung, die erst nach einem genau definierten Prozess vorgenommen wird. Dabei wird in einer Einzelfallprüfung sichergestellt, dass mit der Kürzung keine unzumutbaren Notfälle entstehen. Gerade bei Familien wird diese Massnahme höchst zurückhaltend umgesetzt.

Frage 5: Wie lassen sich die Möglichkeiten verbessern, durch den Ausbau von Zuschüssen, Beihilfen, Stipendien den Weg zur Sozialhilfe vermeidbar zu machen?

Basel-Stadt hat mit seinem System der verschiedenen Sozialleistungen ein gutes und harmonisiertes System zur Verhinderung von Sozialhilfeabhängigkeit: Die Prämienverbilligung erreicht rund 27'000 Personen ausserhalb der Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen und bewirkt insbesondere bei den tiefen Einkommen eine substantielle Entlastung. Dazu kommen die Familienmietzinsbeiträge, eine Leistung spezifisch für Familien, die in den Jahren 2009 und 2013 deutlich ausgebaut wurden, sowohl betreffend die Leistungsgrenzen als auch betreffend die Leistungshöhe. Heute beziehen fast 2'000 Familien eine Unterstützung von 50 bis 1'000 Franken pro Monat. Wie in den letzten Jahren soll die Prämienverbilligung weiterhin an die Entwicklung der Krankenkassenprämien angepasst werden. Darüber hinaus sieht der Regierungsrat zur Zeit in Anbetracht der Finanzlage keine Möglichkeit für einen weiteren Ausbau der Leistungen.

Betreffend die Stipendien funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Ausbildungsbeiträge und der Sozialhilfe seit Jahren sehr gut. Beispielsweise ermöglicht das Zusammenspiel von Maximalstipendium und Ausbildungslohn oft eine Ablösung von der Sozialhilfe schon während der Ausbildung. Es besteht kein Handlungsbedarf für eine Änderung der Kooperation von Stipendienwesen und Sozialhilfe oder für eine Erhöhung der Stipendien.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin